



Steuerverwaltung, Postfach 160, 6301 Zug

Frau
Barbara Steinmann
Schillerstrasse 20
4053 Basel

Zug, 5. Februar 2018 Ar

Abzugsfähigkeit von Spenden an den "Verein zur Förderung der Anthroposophischen Kunsttherapie, Fachrichtung Malen und Gestalten", Basel

Sehr geehrte Frau Steinmann

Wir beziehen uns auf Ihr Schreiben vom 4. Februar 2018 und möchten dieses nach Prüfung der eingereichten Unterlagen wie folgt beantworten:

Nachdem die Steuerbehörde des Sitzkantons die obgenannte Institution wegen Verfolgung ausschliesslich gemeinnütziger Zwecke von der Steuerpflicht befreit hat, können freiwillige Leistungen von Geld und übrigen Vermögenswerten natürlicher Personen im Kanton Zug im Rahmen von § 31 Bst. b StG abgezogen werden, wenn die Zuwendungen in der Steuerperiode 100 Franken erreichen und insgesamt 20 Prozent des massgebenden Reineinkommens nicht übersteigen.

Bei der direkten Bundessteuer sind Zuwendungen im Rahmen von Art. 33a DBG abzugsfähig.

§ 60 Bst. c StG statuiert, dass bei juristischen Personen zum geschäftsmässig begründeten Aufwand auch freiwillige Leistungen von Geld und übrigen Vermögenswerten bis zu 20 Prozent des Reingewinns an steuerbefreite gemeinnützige Institutionen mit Sitz in der Schweiz gehören.

Bei der direkten Bundessteuer sind Zuwendungen im Rahmen von Art. 59 Abs. 1 Bst. c DBG abzugsfähig.

Im Weiteren sind gemäss § 175 Abs. 2 StG Legate und Spenden an die oben erwähnte Institution von der Erbschafts- und Schenkungssteuer befreit.

Gerne bestätigen wir Ihnen, dass wir Ihre Institution nun in unsere interne Liste der steuerbefreiten gemeinnützigen Institutionen aufgenommen haben.

Seite 2/2

Wir hoffen, Ihnen mit dieser Auskunft zu dienen.

Freundliche Grüsse
Steuerverwaltung



Walter Arnold
Juristischer Mitarbeiter